

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 22. März 2012, über die Sitzung (1/2012)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt (Sitzungssaal)

Anwesende:

1. Bürgermeister Matthias Reindl
2. Vizebürgermeister August Wieneroither
3. Gemeindevorstand Anton Landauer
4. Gemeindevorstand Johann Dittlbacher
5. Gemeindevorstand Reinhart Metzger
6. Gemeindevorstand Christiana Brandtmeier
7. Gemeinderat Karl Lackner
8. Gemeinderat Monika Kettler-Kroiß
9. Gemeinderat Andreas Landauer
10. Gemeinderat Franz Schweighofer
11. Gemeinderat Johann Parhammer
12. Gemeinderat Anna Edtmeier
13. Gemeinderat Christian Steininger
14. Gemeinderat Franz Emeder
15. Gemeinderat Hubert Ehrschwendtner
16. Gemeinderat Johann Schweighofer
17. Gemeinderat Matthias Strobl
18. Gemeinderat Franz Rakar
19. Gemeinderat Elisabeth König
20. Gemeinderat Johann Pöllmann
21. Gemeinderat DI. Dr. Peter Baum
22. Gemeinderat Eva Nowak

Entschuldigt ferngeblieben:

Gemeindevorstand Stefan Stichmann
Gemeinderat Daniel Pöllmann
Gemeinderat Gertrud Strobl

Als Ersatzmitglieder sind anwesend:

Michael Wurm, MSD (ÖVP)
Matthias Spielberger (FPÖ)

Zuhörer: keine

Beginn: 19 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen sei,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 13. 10. 2011, Nr. 3/2011, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,

- e) zum Schriftführer Amtsleiter Koloman Meindl bestellt wird,
 f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen Bürgermeister Matthias Reindl für die ÖVP, GV Christiana Brandtmeier für die SPÖ, GR Johann Pöllmann für die FPÖ und GR DI Dr. Peter Baum für die BI namhaft gemacht werden.

Tagesordnung und Beschlüsse

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011;

Der Rechnungsabschluss 2011 weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von 5.855.560,04 € und Ausgaben von 5.721.387,55 € auf, sodass sich ein Sollüberschuss in Höhe von 134.172,49 € ergibt. Der außerordentliche Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben von 325.632,32 € ist ausgeglichen. Eventuelle Abweichungen zum Voranschlag resultieren aus notwendigen, unaufschiebbaren Investitionen und Instandsetzungen, die dem Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand bekannt sind.

Einerseits kann man aus dem Rechnungsabschluss Rücklagen (zweck- und nichtzweckgebundene) in Höhe von 3.527.817,93 € (je Einwohner 975,61 €) entnehmen, andererseits sind Schulden in Höhe von 559.834,48 € (je Einwohner 154,82 €), resultierend aus dem Kanal- und Wasserleitungsbau, ersichtlich. Zieht man die Schulden von den Rücklagen ab, ergibt sich für jeden Bürger ein Guthaben von 820,79,- €.

Die wichtigsten Einnahmen/Ausgaben lt. Rechnungsabschluss 2011:

Art	Erläuterung	Einnahmen €	Ausgaben €
Eigene Steuern	Kommunalsteuer, Grundsteuer, AB, Vkfl. Beitrag	1.230.589,81	
Ertragsanteile	712,97 € je Bürger	2.578.130,75	
Kanalanschluss-, Benützungsg Gebühr		637.594,76	
Bauvorhaben	Kanalbau Sonnenhang WVA Sonnenhang		117.542,60 25.643,75
Gesundheit	Krankenanstalten- beitrag SHV. Umlage		670.356,00 857.279,18
Finanzwirtschaft	Landesumlage		160.824,43
RHV	Betriebskosten		168.766,34
RHV u. Gde.	Darlehenstilgungen mit Zinsen		232.102,00
Tourismusverband MSL	Tourismusabgabe		75.891,08

Der Personalaufwand in der allgemeinen Verwaltungsgemeinschaft (Amt) ist mit 5,2% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes sehr gering, zumal vergleichbare Kommunen auf Werte von 10% und mehr kommen.

Generell kann festgestellt werden, dass dem in der Gemeindeordnung vorgegebenen Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit voll Rechnung getragen wurde.

GV Christiana Brandtmeier stellt die Frage, ob die Finanzlage auch mittel- und längerfristig so bleibe oder eine Verschärfung zu erwarten sei. Bgm. Reindl antwortet, dass es natürlich Ziel sei, die gute Finanzlage zu erhalten und aus seiner Sicht stünden die Vorzeichen dafür auch gut.

Bgm. Reindl stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2011 in der vorliegenden Form zu beschließen. Beschluss: einstimmig

- 2. Übernahme von Wegegrundstücken ins öffentl. Gut der Gemeinde mit Widmung für den Gemeindegebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“;**
- a) Verbindungsstraße B 154 Linksabbieger Lang bis „Am Schusterbach“**
 - b) Moosstraße (Bereich Fa. Hofer bis Zielpunkt) und Zufahrt „Am Moos“**
 - c) Verbindungsstraße „Am Sonnenhang“ – Bereich Liegenschaften Dr. Klein - Buchschartner**

2. a) Verbindungsstraße B 154 Linksabbieger Lang bis „Am Schusterbach“

Der gegenständliche Straßenabschnitt wurde entsprechend den Regeln der Technik hergestellt und bereits für den Verkehr freigegeben. Der neue Linksabbieger von der B 154 zur Ortschaft „Am Schusterbach“ trägt wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei, zumal der frühere Kreuzungsbereich beim Sägewerk Edtmayer sehr schlecht einsehbar war und deshalb durch die Landesstraßenverwaltung geschlossen wurde.

GR DI Dr. Baum fragt, ob DI Thal seinen Anteil bezahlt habe. Bgm. Reindl hält fest, dass DI Thal überlege, Grund zur Verfügung zu stellen; grundsätzlich sei ein Betrag in Höhe von ca. € 150.000,-- aber fällig.

GV Johann Dittlbacher stellt den Antrag, die gegenständliche Weganlage in das öffentl. Gut zu übernehmen und nachstehende Verordnung zur Widmung des Gemeindegebrauchs und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ zu beschließen.

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und Ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat am 22.03.2012 gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. Nr. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 Abs. 2, Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Die Aufschließungsstraße, Trennstücke 5, 6, 7, der Wegparzelle 1950/12, KG Tiefgraben, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht. Die Straße verläuft zwischen der Bundesstraße 154 und der Gemeindestraße „Am Schusterbach“ im Bereich des Betriebsgebäudes der „Firma Glasbau Lang“.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Katastervermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, vom 12.07.2011, Maßstab 1:500, GZ: 154-76/10 zu entnehmen, der im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: einstimmig

2b) Moosstraße (Bereich Fa. Hofer bis Zielpunkt) und Zufahrt „Am Moos“

Die besagten Verbindungsstraßen sind vermessen und dienen der Erschließung der Einkaufsmärkte sowie des Bereiches „Am Moos“.

GV Johann Dittlbacher stellt den Antrag, die gegenständlichen Weganlagen ins öffentl. Gut zu übernehmen und nachstehende Verordnungen zur Widmung des Gemeingebrauchs und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ zu beschließen.

Verordnung Wegparzelle 840/2, KG Hof
(Verbindung Hofer bis Zielpunkt/Schickl)

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch** und Ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat am 22.03.2012 gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. Nr. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 Abs. 2, Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Die Moosstraße, Wegparzelle 840/2, KG Hof, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht. Die Straße beginnt bzw. endet jeweils an der B 154 im Bereich der Märkte „Hofer“ und „Zielpunkt“.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus der Vermessungsurkunde, vom 18.11.2011, Maßstab 1:500 der Lidl ZT GmbH zu entnehmen, die im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Verordnung Wegparzellen 1950/29, KG. Tiefgraben, 836/3, KG. Hof
(Verbindung Hofer zu „Am Moos“)

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße
Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat am 22.03.2012 gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. Nr. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 Abs. 2, Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Die Wegparzellen 1950/29, KG Tiefgraben und 836/3 KG. Hof, werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus der Vermessungsurkunde, vom 22.12.2011, Maßstab 1:500 des Dipl. Ing. Reinhard Vana, aus Gmunden zu entnehmen, die im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: einstimmig

2 c) Verbindungsstraße „Am Sonnenhang“ – Bereich Liegenschaften Dr. Klein und Buchschartner

Der Straßenbaukörper samt Asphaltierung ist entsprechend den Regeln der Technik fertig gestellt. Entlang der Straße sind drei Bauparzellen. SPÖ, BI und FPÖ äußern Befürchtungen, wonach durch Bauarbeiten Schäden an der Straße entstehen könnten und plädieren für eine spätere Übernahme. Bgm. Reindl entgegnet, dass bei Beschädigungen durch Baufahrzeuge das Verursacherprinzip gelte und durch das Büro HIPI die ordnungsgemäße Errichtung der Weganlage bestätigt wurde.

GV Johann Dittlbacher stellt den Antrag, die gegenständliche Weganlage ins öffentl. Gut zur übernehmen und nachstehende Verordnung zur Widmung des Gemeingebrauchs und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ zu beschließen.

Verordnung

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch** und Ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat am 22.03.2012 gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. Br. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 Abs. 2, Z 4 und 43 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Die Aufschließungsstraße der Wegparzelle 573/9, KG Tiefgraben in der Ortschaft „Sonnenhang“, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan lt. Beilage 1 mit Datum v. zu entnehmen, der im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: mehrheitlich; 2 Gegenstimmen (DI Dr. Peter Baum, Eva Nowak)

3. Auflassung eines Wegegrundstückes als öffentl. Gut der Gemeinde wegen mangelnder Verkehrsbedeutung und Einbeziehung in die Liegenschaft Nußbaumer, vulgo Tenning;

Die Ehegatten Matthias und Gertraud Nußbaumer, vulgo Tenning, haben die Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des Wegegrundstückes 1302/1, KG Hof im Ausmaß von 70 m² beantragt, weil sie diesen Grundstücksteil auf Grund der örtlichen Verhältnisse für den Neubau eines Rinderstalles benötigten.

Durch die Überbauung des Wegegrundstückes war allein der Nachbar Johann Stabauer, vulgo Leidinger betroffen, der nach Anhörung durch die Gemeinde mit den Antragstellern Nußbaumer einen Dienstbarkeitsvertrag zwecks Wahrung seiner Rechte beim Notariat Mag. Steinhuber in Mondsee unterfertigte. Das Straßenstück ist aus der Sicht der Gemeinde für den Gemeingebrauch entbehrlich. Gr. Dr. DI. Baum regt an, mit einem Grundtausch den best. Weg zu verbreitern; dazu gibt es lt. GV. Straßenausschussobmann Johann Dittlbacher keine Zusage der Grundeigentümer.

GV Johann Dittlbacher beantragt, das Teilgrundstück im Ausmaß von 70 m² aus der Wegparzelle 1302/1, KG Hof, als öffentl. Weg aufzulassen, weil es für den Gemeingebrauch entbehrlich ist, es den Antragstellern unentgeltlich zu übereignen und nachstehende Verordnung zu beschließen.

Verordnung

über die **Auflassung eines Teilstücks von Grundstück 1302/1, KG Hof, öffentliche Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben hat am 22.03.2012 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, LGBl 91/1990, beschlossen.

§ 1

Der Grundstücksteil von Grundstück 1302/1, KG Hof, der öffentlichen Straße gemäß § 8 (2) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, im Ausmaß von 70 m², in der Vermessungsurkunde der Lidl ZT GmbH, GZ 4437 als Trennstück 1 bezeichnet, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist und dem Grundstück 1026, KG Hof, zugeschrieben.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan der Lidl ZT GmbH, GZ 4437 im Maßstab 1:250 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: einstimmig

4. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Beschlussfassung;

Nr. 3.58 (Berger) – Bereich „Kreuzungsbereich B 154 – Herzog-Odilo-Straße“

Nr. 3.93 (Accuro) – Bereich „Am Schusterbach“

Nr. 3.91 (Buchschartner) – Bereich „Schlössl“

Nr. 3.90 (Emeder) – Bereich „Hochmoor“

Nr. 3.89 (Breneis) – Bereich „Kfz-Werkstätte Breneis“

Fwpl.-Änderung 3.58 - Berger

Antragsteller: Karl Berger, Luitholdstraße 26, 5310 Tiefgraben; Umwidmung des Grundstücks 965/6, KG. Tiefgraben im Ausmaß von 1.777 m² von dzt. landw. Grünland in Betriebsbaugebiet.

Der Bauausschussobmann führt aus, der Gemeinderat habe das gegenständliche Verfahren am 24. 04. 2008 eingeleitet. Seitens der WLV bestünden keine Einwendungen gegen die geplante Umwidmung. Es ist jedoch im Falle einer Bebauung/Versiegelung der Umwidmungsfläche seitens der Gemeinde Tiefgraben/Baubehörde auf die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten.

Im Stellungnahmeverfahren wurde die Änderung von der Abt. Raumordnung positiv bewertet. Die Änderung ist mit dem ÖEK vereinbar. Die angrenzenden Liegenschaften sind Verkehrsfläche sowie Betriebsbaugebiet. Durch die Umwidmung sollen Parkmöglichkeiten für Mitarbeiter der Firma Sandoz geschaffen werden. Durch diese Maßnahmen werden **50 Arbeitsplätze** in der Gemeinde geschaffen. Damit ist diese Umwidmung im öffentlichen Interesse. Die Beschlussfassung wurde vom Bauausschuss empfohlen.

GV Anton Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.58 zu beschließen. Beschluss: einstimmig

Fwpl.-Änderung 3.93 - Accuro

Antragsteller: Accuro Sonderlöschanlagen, Matthäus-Muchstraße 7, 5310 Mondsee; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 1433/8, KG. Tiefgraben im Ausmaß von ca. 1.250 m² von dzt. „Grünfläche mit besonderer Widmung – Trenngrün“ in Bauland - eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ bzw. BM2-Schutzzone im Bauland, bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Hochwasserableitung

Die Fa. Accuro beabsichtigt die Errichtung eines Lagers/Büros auf dem betroffenen Grundstück. Das Grundstück ist aufgrund des Trenngrüns und des 15 m Bereichs der Bundesstraße nur eingeschränkt für eine Bebauung nutzbar. Um eine bessere Ausnützung zu erreichen, ist geplant den Trenngrünstreifen in eingeschränktes Mischgebiet mit den baulichen Maßnahmen für den Hochwasserabfluss zu widmen. Eine Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept ist gegeben. Aus der Sicht der Gemeinde wird den Forderungen der Wildbach und Lawinenverbauung durch die BM2-Schutzzone vollinhaltlich Rechnung getragen. Wie dies auch bei der Nachbarliegenschaft der Fall war, wird die Umsetzung der Forderung im Bauverfahren von Statten gehen. Mit der Widmung werden zusätzliche Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen. Die Widmung MB, auf der ein Bürogebäude und Lager entstehen soll, wird zu einer Abschirmung bereits bestehender Immissionen der B 154 und des bestehenden Betriebsbaugebietes zu Gunsten der bestehenden Wohngebäude bewirken. Somit ist diese Umwidmung im öffentlichen Interesse. Die Beschlussfassung wurde vom Bauausschuss empfohlen.

GV Anton Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.93 zu beschließen. Beschluss: einstimmig

Fwpl.-Änderung 3.91 - Buchschartner

Antragsteller: Fritz Buchschartner, Herzog-Odilo-Straße 100, 5310 Tiefgraben; Umwidmung eines Teilstücks im Ausmaß von ca. 2.000m² des Grundstücks 964/3, KG. Tiefgraben von dzt. „landwirtschaftliches Grünland in Wohngebiet“.

Es ist geplant für die weichenden Erben (Fritz jun. und Katharina) zwei Bauplätze zu schaffen. Der Gemeinderat hat das gegenständliche Verfahren am 13.10.2011 eingeleitet.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist die Umwidmungsfläche abgeändert worden, sodass nunmehr ein Mindestabstand von 100 Metern zum B eingehalten wird.

Die Änderung ist mit dem ÖEK vereinbar. Durch diese Maßnahme soll Bauland für die weichenden Erben geschaffen werden und liegt daher im öffentlichen Interesse. Der Bauausschuss hat die Beschlussfassung der Umwidmung empfohlen.

GV Anton Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.91 zu beschließen. Beschluss: einstimmig

Fwpl.-Änderung 3.90 - Emeder

Antragsteller: Karl Emeder, Hochmoor 8, 5310 Tiefgraben;

Umwidmung der Grundstücke 912/3 und 912/4, KG. Tiefgraben im Ausmaß von ca. 112 m² von dzt. „landwirtschaftliches Grünland in Dorfgebiet“.

Der Antragsteller plant den Anbau einer Garage. Aufgrund der Hanglage und der bereits best. Objekte ist ein Zubau der Garage anderswo am Grundstück nicht möglich. Einen Widerspruch zu den Festlegungen im verordneten Entwicklungskonzept ist nicht erkennbar.

Der Gemeinderat hat das gegenständliche Verfahren am 13.10.2011 eingeleitet. Fachlich bestehen keine Bedenken.

Die Beschlussfassung wurde vom Bauausschuss empfohlen.

GV Anton Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.90 zu beschließen. Beschluss: einstimmig bei Befangenheit GR. Franz Emeder

Fwpl.-Änderung 3.89 - Breneis

Antragsteller: Michael Breneis, Salzburgerstraße 7, 5310 Tiefgraben;

Umwidmung des Grundstücks 965/7, KG. Tiefgraben im Ausmaß von ca. 315 m² von dzt. landw. GL und Verkehrsfläche-fließender Verkehr“ in „Bauland-Betriebsbaugbiet“.

Herr Breneis erwirbt das Objekt „Herzog-Odilo-Straße 112“ und wird es wie die zu widmenden Flächen für seinen neuen Werkstättenbetrieb nutzen. Es besteht kein Widerspruch zu den Festlegungen im verordneten Entwicklungskonzept. Der Gemeinderat hat das gegenständliche Verfahren am 13.10.2011 eingeleitet. Es entstehen weitere Arbeitsplätze, sodass aus öffentl. Interesse besteht.

GV Anton Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.89 zu beschließen. Beschluss: einstimmig

5. Genehmigung des Kaufvertrages betreffend den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes 856/14, KG Hof, im Ausmaß von 763 m² (Ortschaft Haidermühle) an Herrn Johann Georg Grabner, Punzau 12;

Das Grundstück 856/14, KG Hof, im Ausmaß von 763 m² ist am 7. 12. 2011 durch den Gemeindevorstand an Herrn Johann Georg Grabner, Punzau 12, zur Veräußerung zugewiesen worden. Nunmehr liegt der Kaufvertrag vor. Als Kaufpreis wurde 102,-- €/m² festgelegt, sodass sich ein Gesamtkaufpreis von 77.826,-- € ergibt. Im Kaufvertrag ist neben weiteren Abreden das Vorkaufsrecht der Gemeinde Tiefgraben für den Zeitraum von 20 Jahren wie auch die üblichen Vereinbarungen betreffend Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren bzw. die Begründung eines Hauptwohnsitzes innerhalb 7 Jahren enthalten.

GV Anton Landauer beantragt, der Gemeinderat möge der Veräußerung des Grundstückes 856/14, KG Hof, im Ausmaß von 763 m² zum vereinbarten Kaufpreis in Höhe von € 77.826,-- an Herrn Johann Georg Grabner, Punzau 12 (Kaufvertrag Notar Mag. Thomas Steinhuber, Mondsee, Zl. Mag. St/S, 59/12) zustimmen.

Beschluss: einstimmig

6. Erlassung

Die Kommission des Tourismusverbandes Mondseeland regte in seiner Sitzung v. 24. 11. 2011 die Erhöhung der Tourismusabgabe an. Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine Abgabe, die der Gast pro Nächtigung an seinen Beherbergungsbetrieb bzw. der Zweitwohnungsbesitzer zu zahlen hat. Der Beherbergungsbetrieb führt die Abgabe an die Gemeinde ab und diese wiederum nach Abzug einer Prüfpauschale von 1,7% und Einbehaltung von 5 % für die Einhebung wiederum an den Tourismusverband. Diese Gelder sind eine Haupteinnahme des Tourismusverbandes und werden für Marketingzwecke verwendet.

Die Kommission empfiehlt die Anhebung in zwei Etappen:

1. per 01.1.2013 je Nächtigung:

Erwachsene (ab 15 Lj.): 1,20 € bisher 1,00 € = + 20 %;
Kinder (6 – 15 Lj.): 0,50 € bisher 0,40 € = + 25 %;
Zweitwohnungsabgabe: Whg. kleiner als 50 m² = das 60-zigfache von 1,20 € = 72,--€/Jahr
Whg. größer als 50 m²= das 90-zigfache von 1,20 € = 108,--€/Jahr

2. per 01.01.2015 je Nächtigung:

Erwachsene (ab 15 Lj.): von 1,20 € auf 1,50 € = + 25 %;
Kinder (6 – 15 Lj.): 0,50 € bleibt unverändert;

Zweitwohnungsabgabe: Whg. kleiner als 50 m² = das 60-zigfache von 1,50 € = 90,--€/Jahr
Whg. größer als 50 m² = das 90-igfache von 1,50 € = 135,--€/Jahr

GR Karl Lackner beantragt, nachstehende Tourismusabgabeordnung zu beschließen, weil die Kosten allgemein und im Besonderen für das Marketing gestiegen sind.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 22.03.2012
über die Einhebung einer Tourismusabgabe
(Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2009, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

- 1 in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
- 2 in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder
- 3 aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt

§ 2

Höhe der Abgabe

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Euro 0,50
2. für Personen ab dem 15. Lebensjahr Euro 1,20

ab 01.01.2015 beträgt die Höhe der Abgabe für Personen ab dem 15. Lebensjahr Euro 1,50

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
-der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 26.01.2006 außer Kraft gesetzt.

GR Johann Pöllmann kritisiert, erst solle eine Steigerung der Gäste- und Nächtigungszahlen erreicht werden, ehe über eine Erhöhung der Tourismusabgabe abgestimmt werde. Es würden genug Betten frei sein. Die Erhöhung auf € 1,50 im Jahr 2015 halte er für überzogen. Bgm. Reindl verweist darauf, dass die Nächtigungszahlen von 2010 auf 2011 gestiegen sind. Außerdem müsste beim Standard der Zimmer ein Entwicklungsschub stattfinden.

Beschluss: mehrheitlich; 2 Gegenstimmen (FPÖ: GR Johann Pöllmann, GR. Ersatzmitglied Matthias Spielberger)

7. Öffentl. Pfarrbibliothek / Stockschützenhalle – Genereller Beschluss zur Übernahme der anteiligen Betriebskosten;

Öffentl. Pfarrbibliothek:

Die neue Bibliothek erfreut sich eines großen Zuspruches, nicht zuletzt auf Grund der sehr engagierten freiwilligen Mitarbeiter unter der Leitung von Frau Friederike Edtmayr. Die Pfarre St. Michael, die Mondseer Landgemeinden und die Marktgemeinde Mondsee haben sich darauf verständigt, dass der Betrieb der öffentl. Pfarrbibliothek gemeinsam finanziert werden soll.

Es wurde nachstehende Aufteilung der Betriebskosten verhandelt:

1/3 Pfarre, 1/3 Marktgemeinde, 1/3 Landgemeinden. Die Aufteilung zw. den Landgemeinden erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel:

- Tiefgraben..... 51, 85 % (ca. 900,--€ jährlich)
- St. Lorenz.....32, 59 % (ca. 600,--€ jährlich)
- Innerschwand.....15, 56 % (ca. 270,--€ jährlich)

Stockschützenhalle – Betriebskosten:

Die Marktgemeinde Mondsee als Eigentümerin der Stockschützenhalle schreibt auf Grund eines Vertrages den Stockschützen der Union Tiefgraben zweimal jährlich Betriebskosten vor (2 Raten dzt. a´960,-- € = 1.920,-- €, in der Folge genaue Abrechnung auf Grund der Zählerstände u.a.). Im Verhandlungswege wurde vereinbart, dass sich die Gemeinden St. Lorenz und Tiefgraben eine Rate der Betriebskosten teilen.

GV Christiana Brandtmeier regt an, die Betriebskostenabrechnung der Marktgemeinde Mondsee genau zu prüfen.

Vizebgm. August Wieneroither stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die anteilige Übernahme der Betriebskosten der Pfarrbibliothek und der Stockschützenhalle beschließen. Beschluss: einstimmig

8. Bericht des Bürgermeisters

Prielbauer – Mitsche (ehem. Tischlerei Lettner): Im Bauausschuss wurde darüber diskutiert und es sei beabsichtigt, dort Grundstücke für Einheimische bereit zu stellen. Das Gleiche gelte für das Areal Schweighofer (Strumbichler).

Die Weganschlüsse sollen durch den Straßenausschuss vorgelegt werden.

Friedhofmauer, Urnengräber: Baubeginn demnächst

Kreisverkehr Weißenstein: Es wurde nochmals mit den Grundeigentümern verhandelt. Das Lagerhaus müsste rund 200 m² Grund im Bereich der Zufahrt abtreten. Es sind aber noch geeignete Tauschflächen zu finden, die Gespräche liefern. Bgm. Reindl verweist an das Land OÖ, das jetzt die Verhandlungen durchziehen solle. Am Baubeginntermin Herbst müsse jedenfalls festgehalten werden. Eine Fußgeherunterführung scheitere neben den Kosten vor allem an den fehlenden Flächen. Der Kreisverkehr sei für die Verkehrssicherheit der Lagerhauskunden von großer Bedeutung, sodass diese Institution großen Nutzen ziehe. Er sehe daher nicht ein, dass von dieser Seite hinsichtlich der Grundabtretung so große Schwierigkeiten bereitet werden.

Areal Thal: DI Thal bietet 12.000 m² Grund zum Kauf an. Aber über den Preis müsse man noch verhandeln. Auch die Baurechtsabteilung des Landes OÖ und die Raumordnung werde eingebunden.

Schulsprengel: Bgm. Reindl verweist auf die Zusammenkunft (am Montag, 26. 3.) mit den Bürgermeistern Nachbargemeinden und Hrn. Berndorfer vom Amt der Landesregierung wegen Neueinteilung des Schulsprengels.

Agenda 21: Ein neues Projekt wurde vorgestellt. Kosten: € 22.100, wovon € 2.600 auf die Gemeinde entfallen würden. Der Gemeindevorstand stehe dem Projekt ablehnend gegenüber. Stattdessen könne er sich vorstellen, den Verein Zeitbank, wie er in Innerschwand bereits existiere, auch in Tiefgraben aufzubauen und zu unterstützen. Dieser Verein verschreibe sich der kostenlosen Nachbarschaftshilfe.

Hotel Lackner: Ein Planentwurf liegt vor, nun ist der Naturschutz am Zug. Das neue Projekt würde ungefähr 3,5 m höher (2 Geschoße) als das jetzige Gebäude sein.

Gaisbergstraße und Haselbergstraße: Gesprächstermine sind fixiert.

INKOBA: Interkommunale Raumentwicklung für das Mondseeland, für Gewerbe, Tourismus und Landwirtschaft. Betriebsbaugelände werden bei Neuansiedelung neuer Betriebe gemeinsam vermarktet (Standortgemeinde erhält 50 %, der Rest wird auf die anderen Mitglieder aufgeteilt). Im Tourismus scheiterten viele Projekte an der Finanzierung bzw. bei der Suche nach einem Betreiber.

Viererverwaltungsgemeinschaft: Bgm. Reindl berichtet über die jüngste Gesprächsrunde in Linz und die Frage: Miete oder einkaufen? Letztere Variante sei mit Kosten von rund € 300.000,- verbunden. Dieser Betrag sei der Gemeinde Mondsee allerdings zu niedrig. Fakt ist, für die Vierergemeinschaft gibt es 85% Förderung für den Umbau, sonst nur 60%.

9. Bericht der Ausschüsse

Straßen Ausschuss: Obmann GV Johann Dittlbacher kündigt für April noch eine Sitzung an. Vorher wird noch das Straßennetz gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern besichtigt. Dittlbacher verweist auf den Güterweg Stabau, Bereich Gassner, dort trete immer wieder Wasser aus.

Die Sanierung des Güterweges Guggenberg sei auch sehr wichtig und müsse die Finanzierung geklärt werden.

Er ersucht die Gemeinderäte, mit offenen Augen durchs Gemeindegebiet zu fahren und Straßenschäden entweder bei ihm oder am Gemeindeamt zu melden. Ferner sollten Bewohner im Nachrichtenblatt darauf aufmerksam gemacht werden, Gräben und Bäche nicht zuzuschütten, weil das die Gefahr der Verkläuserhöhung erhöhe.

Die Moosstraße werde demnächst ausgebaut, ebenso ist die Umlegung der Zufahrt zu den Objekten Lehl/Weberberger am Mondseeberg in Planung.

Kindergarten, Schule-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Familien-, Senioren-, Integrations- und Tourismusausschuss: GR Monika Kettler-Kroiß berichtet über das Unterfangen, Schulanfänger in die Volksschulen Zell am Moos bzw. Mondsee umzuschulen. Ferner teilt sie mit, dass die Kindergarteneinschreibung stattgefunden und eine Gespräch bezüglich Nachmittagsbetreuung mit dem Familienbundzentrum stattgefunden hätten. In Sachen Krabbelstube sei eine Bedarfserhebung in Vorbereitung.

Prüfungsausschuss: GR Franz Rakar verweist auf die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Die Gemeinde Tiefgraben sei finanziell gesund.

Bau- und Planungsausschuss: GV Anton Landauer verweist auf die Bauausschusssitzung am 13. 3.2012, in der über die heute behandelten Tagesordnungspunkte und die Themen „Bauland im Bereich „Am Priel“ und „Thalgst.“ beraten wurde.

10. Allfälliges

Verkehrssystem: Vizebgm. August Wieneroither berichtet, dass an neues Leitsystem für Hotel und Gastrobetriebe gedacht sei wird und ersucht um Unterstützung der Gemeinde. Es wird festgelegt, dass er und GR Lackner sich darum kümmern.

Handels- und Gewerbesmesse: GV Reinhart Metzger lädt die Mandatäre zur HGM am 24. und 25. 3. ein, bei der sich rd. 80 heimische Betriebe der Bevölkerung präsentieren. 10.000 Besucher werden erwartet.

5310 BauGmbH: GR Eva Nowak erkundigt sich nach dem Stand beim Bauvorhaben 5310 BauGmbH. Bgm. Reindl hält fest, dass noch viele Fragen (Abwasser, Straßenanbindung) zu klären seien. Geplant seien Wohnhäuser. Man warte auf Projektunterlagen. Auf den Kreisverkehr Weißenstein habe das Projekt keinen Einfluss.

Casa mia: GV Christiana Brandtmeier erkundigt sich nach dem Stand beim Projekt casa mia. Bgm. Reindl verweist darauf, dass Bauverhandlung stattgefunden hat.

Kreisverkehr A 1 – Radweg: GR Dr. Baum erkundigt sich nach dem Radweg beim Kreisverkehr Anschlussstelle A1/B154. Bgm. Reindl verweist darauf, dass seitens der Gde. Tiefgraben für Radwege die Weichen gestellt seien, im Radwegkonzept die Route aber übers Schlössl führe und des Weiteren über den Prielhof gefahren werden kann. Was seitens der Gde. Mondsee geplant sei, könne er nicht sagen. Lt. GR. Lackner würden für den Radweg entlang der B 154 Kosten in Höhe von 600.000,-€ errechnet. GR Baum schlägt vor, dass sich die Gemeinden in punkto Radweg auf gemeinsames Konzept einigen sollten. Es könne nicht sein, dass der Radweg an der Gemeindegrenze ende. Vizebgm. Wieneroither stellt fest, dass 40 Pendlerparkplätze vorgesehen seien.

11. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 13. 12. 2011;

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 13. 12. 2011 (4/2011) keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie für genehmigt.

E n d e: 20.15 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Matthias Reindl)

(AL Koloman Meindl)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.